

Verordnung über Bezeichnung, Sitz und örtliche Zuständigkeit der Dienststellen der Wildbach- und Lawinenverbauung (Wildbach- und Lawinenverbauung - Dienststellenverordnung – WLVDienststellenV)

Abteilung Umwelt- und Energiepolitik WKÖ 2013

A. BEWERTUNG DES ENTWURFES

Vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft wurde ein Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erarbeitet.

Bezeichnung, Sitz und örtlicher Zuständigkeitsbereich dieser Dienststellen werden gegenwärtig in der Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung, BGBl. Nr. 507/1979, zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 195/2004, geregelt und werden dort 7 Sektionen und 27 Gebietsbauleitungen bestimmt.

KURZBESCHREIBUNG

I. ALLGEMEINES

Durch die dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unterstehenden (nachgeordneten) Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung werden Maßnahmen zum Schutz des Lebensraums vor den Naturgefahren Hochwasser, Murgang, Lawine, Steinschlag, Rutschung und Erosion gesetzt und die nachhaltige Wirkungen dieser Maßnahmen (Erhaltung) gewährleistet.

Der Forsttechnische Dienst der Wildbach- und Lawinenverbauung ist nach § 102 Abs 1 Forstgesetz 1975 in die Dienststellen Sektionen mit Wirkungsbereich für eines oder mehrere Bundesländer und die den Sektionen unterstehenden Dienststellen Gebietsbauleitungen mit Wirkungsbereich für Teilgebiete eines Sektionsbereiches zu gliedern. Nach Abs 7 hat der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Bezeichnung, Sitz, Zuständigkeits- und Aufgabenbereich der Dienststellen unter Bedachtnahme auf die regionalen und orographischen Gegebenheiten, wie hinsichtlich der Dichte und Lage der Einzugsgebiete der Wildbäche und Lawinen, zu regeln.

Als ein Ergebnis einer Evaluierung, die vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft unter Einbindung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erfolgte, wurde ein Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung erarbeitet.

Dieses umfasst auch, dass entsprechend obengenannten Kriterien des § 102 Abs. 7 Forstgesetz 1975, unter Bedachtnahme auf damit im Zusammenhang stehende und weitere Kriterien (z. B. des Bedarfs der Leistungserbringung, mögliche Zentralität der Sitze der Gebietsbauleitungen, Verwaltungsstrukturen der Bundesländer) sowie bei Änderung der Organisation der Arbeitsprozesse (z. B. Verstärkung der Servicierung der Gebietsbauleitungen durch die Sektionen, auch durch Verlagerung von weiteren Verwaltungsaufgaben zu den Sektionen; Optimierung bzw.

Flexibilisierung der Nutzung von überregionalen vorhandenen oder zu etablierenden Ressourcen, wie die Schaffung von Fachkarrieren, und erhöhte Wahrnehmung sonstiger Synergien) die Anpassung der Anzahl der Gebietsbauleitungen auf 21 solcher Stellen. Die Sektionen sollen somit verstärkt als Verwaltungszentren (und Betriebe im Sinne des § 34 Arbeitsverfassungsgesetz (ArbVG); BGBl. Nr. 22/1974, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010) für die ihnen untergeordneten Gebietsbauleitungen (als bloße Arbeitsstätten ohne Betriebseigenschaft im Sinne vorgenannter Bestimmung) tätig sein, sodass die Gebietsbauleitungen vermehrte operative Kapazitäten für die Erfüllung ihrer Aufgaben erhalten. Entsprechend dem Konzept zur strukturellen Effizienzsteigerung des Forsttechnischen Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung sollen hinkünftig 21 Gebietsbauleitungen, statt der derzeit 27, bestehen.

Mit der beabsichtigten Verordnung sollen diese Gebietsbauleitungen bezeichnet und deren Sitz sowie örtlicher Wirkungsbereich festgelegt werden. Die gegenwärtig bestehenden 7 Sektionen

bleiben insofern unverändert bestehen. Da es sich um eine umfassende Änderung der derzeitigen Wildbach- und Lawinenverbauung-Dienststellenverordnung handelt, soll diese neu erlassen werden.

II. ZU DEN EINZELNEN BESTIMMUNGEN

Das Land Burgenland soll hinkünftig in den Zuständigkeitsbereich der Gebietsbau-leitung „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ mit dem Sitz in Wiener Neustadt fallen, der gegenüber jenem der gegenwärtig für das Burgenland zuständigen, in Wiener Neustadt ansässigen Gebietsbauleitung „Burgenland und Südliches Niederösterreich“ größer ist.

Das Land Wien soll hinkünftig in den Zuständigkeitsbereich der „Gebietsbauleitung 1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ fallen, da die derzeitige Gebietsbauleitung „Wien und Nördliches

Niederösterreich“ mit dem Sitz in Wien mit den hinkünftigen Gebietsbauleitungen „1.1-Niederösterreich West“ und „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ zusammengeführt werden soll. Für Niederösterreich sollen 2 statt bisher 3 Gebietsbauleitungen bestehen. Die Gebietsbauleitung „Wien und Nördliches Niederösterreich“ soll teils mit der in Melk ansässig bleibenden Gebietsbauleitung „Südwestliches Niederösterreich“, die fortan als Gebietsbauleitung „1.1-Niederösterreich West“ bezeichnet werden soll, und der in Wiener Neustadt ansässig bleibenden Gebietsbauleitung „Burgenland und Südliches Niederösterreich“, die fortan als Gebietsbauleitung „1.2-Wien, Burgenland und Niederösterreich Ost“ bezeichnet werden soll, vereinigt werden.

In Oberösterreich sollen 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen, wobei der Sitz in Seewalchen entfallen soll.

In Salzburg sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Es sollen (ausgenommen die Gemeinden des sogenannten „Ennspongau“ im Bezirk St. Johann im Pongau, die hinkünftig in die Zuständigkeit der Gebietsbauleitung „3.3-Lungau“ fallen sollen) die Gebietsbauleitungen „Flach- und Tennengau“ sowie „Pongau“ zur Gebietsbauleitung „3.2-Pongau, Flachgau und Tennengau“ zusammengeführt werden, deren Sitz den bisherigen Sitzen der Gebietsbauleitungen „Flach- und Tennengau“ sowie „Pongau“ in Salzburg bestehen soll.

In der Steiermark sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Die Gebietsbauleitung „Enns- und Salzatal“ wird lediglich in „4.1-Steiermark Nord“ umbezeichnet, deren Sitz in Liezen und Zuständigkeitsbereich sollen unverändert bestehenbleiben. Die sonstigen Gebietsbauleitungen „Oberes Murtal“, „Mittleres Murtal und Mürztal“ und „Ost- und Weststeiermark“ sollen zu den Gebietsbauleitungen „4.2-Steiermark West“ und „4.3-Steiermark Ost“ umstrukturiert werden. Die 5 von 6 bestehenden Sitze in Scheifling und Bruck an der Mur sollen als Sitze der neuen 2 Gebietsbauleitungen bestehenbleiben. Der Sitz der derzeitigen Gebietsbauleitung „Ost- und Weststeiermark“ in Graz wird hinkünftig nur mehr Sitz der Sektion „Steiermark“ sein.

In Kärnten sollen ebenso 3 statt bisher 4 Gebietsbauleitungen bestehen. Der derzeitige Sitz der für dieses Land zuständigen Dienststellen des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung in Villach soll auch weiterhin deren Sitz, nämlich jener der Sektion „Kärnten“ und hinkünftig der 3 Gebietsbauleitungen, sein.

In Tirol sollen 5 statt bisher 6 Gebietsbauleitungen bestehen, wobei die Gebietsbauleitungen „Westliches Unterinntal“ und „Mittleres Inntal“ zur Gebietsbauleitung „Mittleres Inntal“ mit dem Sitz in Innsbruck vereinigt werden sollen. Der Sitz in Schwaz ist daher nicht mehr erforderlich.

In Vorarlberg kommt es zu keiner Änderung gegenüber der derzeitigen Rechtslage.

Die Verordnung soll mit 01.01.2013 in Kraft treten.

B. MÖGLICHKEIT ZUR RÜCKMELDUNG

Stellungnahmen zum Richtlinienentwurf können bis einschließlich

Stellungnahmen zum Verordnungsentwurf können bis einschließlich 7.12.2012 an Ihre zuständige Landeskammer gesendet werden.